

BEILAGE 1(zu den AGBs)

MONTAGEBEDINGUNGEN

Diese Montagebedingungen gelten ausschließlich in Verbindung mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der FIX Gebäudesicherheit + Service GmbH, Ritzling 9, 4904 Atzbach, FN 107570t, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Auftraggeber – Vorleistungen vor Montagebeginn

1.1. Sofern die von der FIX Gebäudesicherheit + Service GmbH (im weiteren kurz FIX), zu überbringenden Leistungen das Vorliegen einer Baugenehmigung oder sonstigen behördlichen Bewilligung bedingen, obliegt es dem Auftraggeber, im weiteren AG genannt, vor Freigabe der Leistungen eine Baugenehmigung bzw. allenfalls Bewilligung einzuholen und FIX vorzulegen.

1.2. Die Gründungsarbeiten müssen vor Montagebeginn abgeschlossen sein.

1.3. Der AG hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen und die Monteure über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

1.4. Die für die Montage erforderlichen Medienversorgungen sind durch den AG in ausreichender Dimensionierung und mit standardisierten Anschlüssen am Aufstellungsort kostenlos zur Verfügung zu stellen.

1.5. FIX geht von einer ausreichenden Tragfähigkeit der Decken und Fußböden aus.

1.6. Die Montagestelle muss über eine befestigte Zufahrt mit einem Schwerlast-LKW erreichbar sein.

1.7. Der Montageraum ist so vorzubereiten, dass die Montagearbeiten ohne Behinderung ausgeführt werden können (ausreichend große Zugänge für Materialanlieferungen etc.).

1.8. Für das Abstellen und Aufbewahren der Montagewerkzeuge muss ein geeigneter Raum bereitgestellt werden, der abschließbar ist.

1.9. Der AG hat für eine entsprechende Baustellenversicherung, für entsprechende Beheizung des Montagebereichs sowie für eine Benützungsmöglichkeit eines Aufzugs bei einzurichtenden Bauwerken ab zwei Stockwerken zu sorgen.

2.

Die Arbeit der Monteure umfasst das Aufstellen der von FIX gelieferten Anlagen und deren Inbetriebnahme, sowie die einmalige Einweisung der vom AG näher zu bezeichnenden

Personen, welche die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlage übernehmen. Die Inbetriebnahme erfolgt unverzüglich, nachdem FIX die Fertigstellung angezeigt hat. Mit der Inbetriebnahme gilt das Gewerk als im Rechtssinn abgenommen. Der AG benennt einen zeichnungsberechtigten Mitarbeiter, welcher für die Monteure FIXs bei Bedarf die notwendigen verbindlichen Unterschriften leisten kann. Durch den AG wird sichergestellt, dass der Zeichnungsberechtigte bei der Inbetriebnahme und Abnahme zugegen ist.

2.1. Für werkfremde Tätigkeiten, wie beispielsweise Elektroarbeiten, Stemm- oder Verputzarbeiten, Ausbetonieren von Zargen, die Herstellung von Betonbauschalen sowie das Öffnen von Hängedecken oder Wandverkleidungen und dergleichen sind in den Preisen von FIX ausdrücklich nicht enthalten.

3. Allgemeine Leistungen der Auftraggebers

3.1. Der AG verpflichtet sich, kostenlos für die Dauer der Montage, einen Container für Abfälle, wie zum Beispiel Verpackungsmaterial auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Sollte die Gestellung eines Containers nicht möglich sein, so ist den Monteuren eine Stelle in unmittelbarer Nähe zuzuweisen, wo Abfälle und Verpackungsmaterial zur Entsorgung durch den AG gesammelt werden kann. Der AG hat Sorge zu tragen, dass die Baustelle vor unbefugtem Zutritt gesichert ist.

3.2. Der AG berechtigt FIX, Sub-Unternehmer mit der Durchführung der Montagearbeiten ganz oder teilweise zu beauftragen.

3.3. Der AG hat für die Einhaltung der Baustättenverordnung der Innen- oder Außenmontage zu sorgen.

4. Haftung

4.1. Die von FIX genannten Montagezeiten sind Richtwerte, da durch unvorhergesehene und nicht beeinflussbare Umstände (Witterungseinflüsse etc.) Verschiebungen eintreten können.

4.2. FIX haftet für eine einwandfreie Montage. FIX haftet nicht für Schäden, die bei der unbefugten Inbetriebnahme oder durch Veränderungen, die ohne ausdrückliche Zustimmung FIXs durchgeführt wurden oder durch Unbefugte an der Anlage entstehen.

4.3. Mit dem Eintreffen der Anlagenteile am Montageort geht die Haftung für Beschädigung und Verlust auf den AG über.

4.4. Hat der AG die Anlage oder einen Teil der Anlage in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Beginn der Nutzung als erfolgt.

4.5. Im Übrigen richtet sich die Haftung FIXs nach deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. Nebenkosten

5.1. Sollte die Montage ohne Verschulden FIXs unterbrochen werden, gehen Wartezeiten bzw. zusätzliche Reise- und Fahrtkosten zu Lasten des AG. Ebenso werden Mehrkosten aufgrund von bauseits verursachten Montageverzögerungen sowie durch unvorhersehbare Montageerschwerisse gesondert verrechnet.

5.2. Arbeiten, die der AG bei Festpreismontagen zusätzlich fordert, oder Leistungen, die durch ein Verschulden des AG entstehen, werden auf Zeitnachweisen erfasst und gesondert abgerechnet. Sicherheitsbelehrungen über eine Stunde hinaus gelten als nicht vereinbart und werden im Zeitnachweis gesondert berechnet.

5.3. Auf alle Beträge wird die nach den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzte Mehrwertsteuer berechnet.